

**Verordnung
der Gemeinde Zempin
über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen
(Parkgebührenverordnung)**

* Zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Verordnung der Gemeinde Zempin über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 17. Januar 2018
(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/zempin.php>
am 18. Januar 2018)

**§ 1
Gegenstand**

Die Gemeinde Zempin erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Parkgebühr. Die Gebührenpflicht an den dafür bestimmten Stellen wird durch Hinweisschilder gesondert ausgewiesen.

**§ 2
Gebürensschuldner**

Gebührenpflichtig ist Benutzer des Fahrzeuges, der den gebührenpflichtigen Parkraum mit dem Fahrzeug beansprucht.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Bei der Gebührenfestsetzung wird eine Staffelung vorgenommen, die den Wert des Parkraumes für den Benutzer widerspiegelt. Hierdurch wird die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet.

**§ 4
Gebührenhöhe**

Die Parkgebühren betragen je Stellplatz:

- | | |
|--------------------------|------------|
| 1. Parkplatz Waldstraße | |
| a) je angefangene Stunde | 1,00 Euro |
| b) für eine Tageskarte | 5,00 Euro |
| 2. Parkplatz Seestraße | |
| a) je angefangene Stunde | 1,00 Euro |
| b) für eine Tageskarte | 5,00 Euro |
| 3. Parkplatz B 111 | |
| a) je angefangene Stunde | 1,00 Euro |
| b) für eine Tageskarte | 5,00 Euro. |

§ 5
Gebührenentstehung und –fälligkeit

Die Parkgebühr entsteht mit Inanspruchnahme des Parkplatzes und wird sofort fällig. Sie ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu zahlen.

§ 6
Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühr ist bar an den Parkautomaten bzw. den Bediensteten zu entrichten.
- (2) Sofern die Gebühreneinzahlung durch Personal erfolgt, hat dieses Verfahren gegenüber der Automateinzahlung Vorrang.
- (3) Der Gebührenpflichtige erhält nach Zahlung einen entsprechenden Beleg, der von außen gut sichtbar im oder am Fahrzeug zu hinterlegen ist.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt derjenige, der den Bestimmungen dieser Parkgebührenverordnung zu widerhandelt. Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der zurzeit gültigen Fassung geahndet.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.